

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/6920 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/6132 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-)

Verbesserung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Die Empfehlungen des Haushalts- und Finanzausschusses zur Änderung des Einzelplans 09 werden für die folgenden Titel geändert:

Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	TGr.	Fkt.	Beschlussempfehlung in Euro	+/- in Euro	Neuer Ansatz in Euro
1	09 05	359 77	Entnahme aus der Rücklage (Abwasserabgabe)	77	623	0	3.500.000	3.500.000
2	09 05	883 77	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Abwasserabgabe)	77	623	1.000.000	30.000.000	31.000.000
3	09 05	887 77	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Abwasserabgabe)	77	623	6.581.000	2.000.000	8.581.000
4	09 05	893 77	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (Abwasserabgabe)	77	623	2.000.000	2.000.000	4.000.000
5	09 05	883 05	Zuweisungen des Landes für Abwasserentsorgungsanlagen		623	31.000.000	-31.000.000	0
6	09 05	883 06	Zuweisungen des Landes für Wasserversorgungsanlagen		623	400.000	10.600.000	11.000.000
7	09 05	894 01	Investitionszuschüsse für Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen		623	3.600.000	-3.600.000	0

Die Positionen führen in Summe zu Mehrausgaben von 44.600.000 Euro, zu Minderausgaben in Höhe von 34.600.000 Euro und zu Mehreinnahmen in Höhe von 3.500.000 Euro.

Die Kompensationsrechnung der erforderlichen Finanzierung von insgesamt also 6.500.000 Euro aus der Allgemeinen Rücklage erfolgt im Antrag "Allgemeine Rücklage" (Drs. 7/6946).

Begründung:

Zu 1.:

Die zeitnahe Verwendung gesetzlich zweckgebundener Einnahmen der Titelgruppe 77 "Abwasserabgabe" gemäß § 13 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und § 12 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) ist möglich; es gibt keine Gründe, diese für die Zukunft aufrechtzuhalten, wenn - wie hier - der Bedarf an sofortiger Verwendung besteht (die Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2021 etwa 3,5 Millionen Euro). Laut § 12 Abs. 3 ThürAbwAG ist das Aufkommen aus der Abwasserabgabe nach Abzug des Verwaltungsaufwandes entsprechend der Zweckbindung des § 13 AbwAG und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden für

1. Schwerpunkte der Gewässersanierung,
2. regionale oder sektorale Gruppen von gewerblichen Unternehmen, bei denen ohne Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
3. den Bau von Pilotanlagen zur Behandlung von Abwasser,
4. den Bau von Abwasseranlagen,
5. den Bau von Anlagen zur Klärschlambeseitigung,
6. die Qualifizierung des Betriebspersonals von Abwasserbehandlungsanlagen.

Zu 2.:

Der Gesamtbedarf für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die angemeldeten Vorhaben weist einen voraussichtlichen Investitionsumfang von rund 211 Millionen Euro und einen voraussichtlichen Fördermittelbedarf von rund 102 Millionen Euro auf. Die von der Landesregierung geplanten Summen sind mithin zu niedrig angesetzt. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung stellen Daseinsfürsorge dar, insofern ist die Erhöhung des Titels 885 05 von 20 Millionen Euro auf 31.000.000 Euro zu begrüßen. Die Darstellung im vorgenannten Titel 885 05 erfolgt außerhalb der Titelgruppe 77 und ist insoweit haushaltssystematisch falsch.

Zu 3.:

Der Gesamtbedarf für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die angemeldeten Vorhaben weist einen voraussichtlichen Investitionsumfang von rund 211 Millionen Euro und einen voraussichtlichen Fördermittelbedarf von rund 102 Millionen Euro auf. Die von der Landesregierung geplanten Summen sind mithin zu niedrig angesetzt. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung stellen Daseinsvorsorge dar und müssen entsprechend untersetzt werden.

Zu 4.:

Der Gesamtbedarf für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die angemeldeten Vorhaben weist einen voraussichtlichen Investitionsumfang von rund 211 Millionen Euro und einen voraussichtlichen Fördermittelbedarf von rund 102 Millionen Euro auf. Die von der Landesregierung geplanten Summen sind mithin zu niedrig angesetzt. Wasser-

versorgung und Abwasserentsorgung stellen Daseinsvorsorge dar und müssen entsprechend untersetzt werden.

Zu 5.:

Die Erläuterung des Titels verweist auf dieselbe Richtlinie wie die des Titels 883 77. Haushaltssystematisch ist die Abbildung dieses Titels außerhalb der Titelgruppe 77 falsch, da die Abwasserbehandlung aus der Abwasserabgabe finanziert werden kann - § 12 Abs. 3 ThürAbwAG. Die Abbildung der hier gekürzten Mittel erfolgt zutreffend dort (Mittelumsetzung zu 883 77, 887 77 und 893 77 - siehe vorgenannte Nummern 2 bis 4).

Zu 6.:

Laut verbindlicher Erläuterung zum Titel dürfen auch Vorhaben von natürlichen oder sonstigen juristischen Personen für den Zweck gefördert werden. Auch dürfen Ausgaben für diesen Verwendungszweck aus anderen Titeln geleistet werden, so zum Beispiel Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Kapitel 10 12 Titel 883 87 UT 500). Trinkwasserversorgung ist eine Kernaufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Fördergegenstand ist der Anschluss von sogenannten "Brunnendörfern" an die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie die erstmalige Erschließung privater Grundstücke (dort, wo kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erfolgt ist). Der Investitionsumfang beträgt laut Landesregierung 211 Millionen Euro, es wurden etwa 150 Vorhaben angemeldet, die einen Förderrittelbedarf von rund 100 Millionen Euro aufweisen.

Zu 7.:

Die Zweckbestimmung des Titels ist irreführend, da inhaltlich nur "Investitionszuschüsse für Wasserversorgungsanlagen" abgebildet werden. Das Sonderprogramm Trinkwasserstruktur ländlicher Raum (siehe Titel Erläuterung) ist bereits in Titel 883 06 abgebildet und laut dortiger verbindlicher Erläuterung auch für Vorhaben von natürlichen oder sonstigen juristischen Personen nutzbar. Daher kann dieser Titel entfallen. Die Mittel im Titel 883 06 werden entsprechend erhöht und dort aufgestockt.

Für die Fraktion:

Kießling